

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Jessen (Elster)

betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, Verunreinigungen, Tierfütterung, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen, mangelhafter Hausnummerierung sowie Anpflanzungen

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50, 53) hat der Stadtrat der Stadt Jessen (Elster) in seiner Sitzung am 25.11.2024 mit Beschluss Nr. 60/2024 für das Gebiet der Stadt Jessen (Elster) folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören Dämme, Entwässerungsanlagen, Lärmschutzanlagen an Straßen, Haltestellenbuchten, Parkstreifen und selbstständige Parkplätze, Gehwege, Radwege, Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

2. Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;

3. Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle und Fahrräder;

4. Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden und zugänglichen Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze sowie Gewässer.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die nach den Umständen eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr sowie öffentlich zugänglichen Flächen Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(4) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, zu erklettern.

(5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können. Die Absperrung muss so ausgelegt und stabil sein, dass sie auch von sehbehinderten oder blinden Menschen wahrgenommen werden kann.

§ 3

Ruhestörender Lärm

(1) Soweit bundes- und landesrechtliche Normen keine Anwendungen finden (z. B. die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes), sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten:

a) Sonn- und Feiertage ganztags sowie

b) von Montag bis Samstag:

Mittagsruhe von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (gilt nur in reinen Wohngebieten)

Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr

(2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere:

1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern, Hämmern, Holz hacken sowie
2. der Betrieb, das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten.

(3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht

1. für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen und
2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind.

(4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.

(5) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben, abgespielt oder gespielt werden, dass Nachbarn und unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 4

Tierhaltung

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Allgemeinheit in den in § 3 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören.

(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.

(3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur unverzüglichen Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt hiervon unberührt.

(4) Alle Hunde sind auf Straßen, Fahrbahnen und Anlagen (siehe § 1) angeleint zu führen.

(5) Das Betreten von Kinderspielplätzen mit Hunden ist verboten.

§ 5

Tierfütterung

Es ist verboten, im Stadtgebiet freilebende Tiere zu füttern. Dieses Verbot gilt nicht für die Winterfütterung von Singvögeln an Futterhäusern.

§ 6

Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern ähnlicher Größe sowie das Flämmen sind verboten.

(2) Zulässig sind Feuer auf Privatgrundstücken, insbesondere:

- a) Schwedenfeuer,
- b) Feuer in Feuerschalen,
- c) Feuer in Feuerkörben,
- d) Feuer in Azteken- oder ähnlichen Terrassenöfen,

jeweils im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung. Es darf nur trockenes und unbehandeltes Holz verbrannt werden. Belästigungen Dritter durch offene Feuer (z.B. starke Rauchentwicklung, Funkenflug, o. Ä.) sind zu vermeiden.

(3) Genehmigte Feuer im Sinne von § 10 sind ständig durch eine volljährige Person zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese vollständig abzulöschen.

(4) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfall- und Umweltrecht, bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Eisflächen

(1) Das Betreten der Eisflächen von öffentlich zur Verfügung stehenden oder öffentlich zugänglichen Gewässern ist verboten. Eine Freigabe wird durch die Stadt Jessen (Elster) ortsüblich bekannt gegeben.

(2) Es ist ferner verboten,

1. die obigen Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
2. Löcher in das Eis zu schlagen, zu bohren oder Eis zu entnehmen.

§ 8

Hausnummern

(1) Die Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten oder im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

(2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind große Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.

(3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 9

Anpflanzungen

(1) Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Meter, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Meter freigehalten werden.

(2) Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune, Gartenanlagen usw. an Straßeneinmündungen, dürfen höchstens 0,80 Meter hoch gehalten werden, gemessen von der Straßenkante an. Das Sichtfeld muss nach beiden Seiten mindestens 20 Meter weit reichen.

§ 10

Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekanntzumachende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr oder sonstigen öffentlich zugängigen Flächen Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 Metern über dem Erdboden anbringt,
3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
4. § 2 Abs. 4 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeitanlagen oder Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder

- sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, erklettert,
5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
 6. § 3 Abs. 2 während der Ruhezeiten untersagte Tätigkeiten ausübt oder untersagte Veranstaltungen durchführt,
 7. § 3 Abs. 4 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
 8. § 3 Abs. 5 innerhalb der Ruhezeiten Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente betreibt, abspielt oder spielt, sodass Nachbarn oder unbeteiligte Personen wesentlich gestört werden,
 9. § 4 Abs. 1 Satz 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
 10. § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Allgemeinheit stören,
 11. § 4 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen, Fahrbahnen oder in Anlagen (siehe § 1) unbeaufsichtigt umherlaufen oder Personen anspringen oder anfallen,
 12. § 4 Abs. 3 Satz 1 nicht verhütet, dass Tiere Straßen, Fahrbahnen oder Anlagen (siehe § 1) verunreinigen,
 13. § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur unverzüglichen Säuberung nicht erfüllt,
 14. § 4 Abs. 4 Hunde auf öffentlichen Straßen, Fahrbahnen und Anlagen (siehe § 1) nicht an der Leine führt,
 15. § 4 Abs. 5 Kinderspielplätze mit Hunden betritt,
 16. § 5 Satz 1 im Stadtgebiet freilebende Tiere füttert,
 17. § 6 Abs. 1 Oster-, Lager- oder andere offene Feuer ähnlicher Größe anlegt oder flämmt,
 18. § 6 Abs. 3 Satz 1 ein genehmigtes Feuer nicht durch eine volljährige Person ständig überwacht wird,
 19. § 6 Abs. 3 Satz 2 die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht,
 20. § 7 Abs. 1 öffentlich zur Verfügung stehende oder öffentlich zugängliche Eisflächen betritt,
 21. § 7 Abs. 2 öffentlich zur Verfügung stehende oder öffentlich zugängliche Eisflächen mit dem Fahrzeug befährt, Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt,
 22. § 8 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
 23. § 8 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist,
 24. § 8 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt,

25. § 8 Abs. 4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet,
26. § 9 Abs. 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m oder über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,
27. § 9 Abs. 2 Einfriedungen über eine Höhe von 0,80 m anlegt oder wachsen lässt oder nicht dafür Sorge trägt, dass das Sichtfeld nach beiden Seiten mindestens 20 m beträgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 13

Bekanntmachung, Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt am Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Jessen (Elster) als bekannt gegeben (<https://www.jessen.de>) und tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

(2) Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2034 außer Kraft.

Michael Jahn
Bürgermeister

